

Ratgeber

Welche Feiertage muss der Arbeitgeber bezahlen?

Recht Unsere Tochter hat ihre Lehre begonnen. Offenbar muss sie am 1.11. und 8.12. arbeiten, da dies keine bezahlten Feiertage seien. Sie hat eine Liste erhalten mit acht kantonalen Feiertagen sowie dem 1. August, die bezahlt sind. Die übrigen sind nicht bezahlt. Darf an nichtbezahlten Feiertagen gearbeitet werden? Wie sieht es bei Azubis aus?

Ihre Fragen sind verständlich, denn das Nebeneinander von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Feiertagen ist nicht einfach zu verstehen. Deshalb erkläre ich zuerst das System der Feiertage in der Schweiz aus arbeitsrechtlicher Sicht: Nach Art. 20a des Arbeitsgesetzes können die Kantone höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Nebst diesen kantonalen Feiertagen ist der Bundesfeiertag in der gesamten Schweiz dem Sonntag gleichgestellt. Insgesamt gibt es deshalb arbeitsgesetzlich neun Feiertage, die einem Sonntag gleichgestellt sind.

Weil es sich arbeitsrechtlich um «Sonntage» handelt, darf an diesen Tagen nicht gearbeitet werden (bzw. nur mit einer Ausnahmegewilligung). Diese Feiertage sind bezahlt, wenn der Arbeitnehmer im Monats-

lohn angestellt ist und der Feiertag auf einen vertraglichen Arbeitstag fällt. Gegenüber Angestellten im Stundenlohn besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Feiertage zu entschädigen (ausgenommen 1. August). Dazu braucht es eine vertragliche Regelung, zB. in Gesamtarbeitsverträgen.

Kurzantwort

Gemäss Arbeitsgesetz können die Kantone höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Nebst diesen kantonalen Feiertagen ist der Bundesfeiertag (1. August) in der gesamten Schweiz dem Sonntag gleichgestellt. Insgesamt gibt es deshalb arbeitsgesetzlich neun Feiertage, die einem Sonntag gleichgestellt sind. (are)

Nebst diesen acht den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen können die Kantone weitere Feiertage definieren. So sind z.B. in Ihrem Wohnsitzkanton Luzern gemäss Ruhetags- und Ladenschlussgesetz der Ostermontag und der Pfingstmontag zwar kantonale Feiertage, aber keine öffentlichen Ruhetage, die nach Arbeitsgesetz den Sonntagen gleichgestellt sind.

Grundsätzliche Arbeitspflicht

Deshalb ist es auch erlaubt, dass an diesen Tagen gearbeitet wird und gewisse Geschäfte geöffnet haben (z.B. Shoppingcenter am Ostermontag). Weil grundsätzlich eine Arbeitspflicht an diesen Tagen besteht, sind diese Feiertage nicht bezahlt.

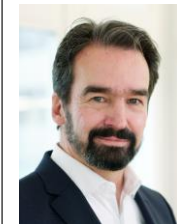
Wenn ein gesetzlicher Feiertag, der gemäss Arbeitsgesetz den Sonntagen gleich-

gestellt ist, in die Ferien fällt, so ist dieser Tag bei der Ferienberechnung nicht zu berücksichtigen. Dabei ist aber wieder entscheidend, ob der Feiertag auf einen Arbeitstag gemäss Arbeitsvertrag gefallen wäre.

Zu Ihrer Fragen: Der 1. August ist bezahlt. Die acht bezahlten kantonalen Feiertage («Sonntage» nach Arbeitsgesetz) sind in den kantonalen Gesetzen geregelt. Weil die weiteren kantonalen Feiertage keine Sonntage im Sinne des Arbeitsgesetzes sind, darf an diesen Tagen gearbeitet werden. Der Kanton kann aber in seinem Gesetz an diesen Tagen bestimmte Tätigkeiten verbieten (wie z.B. Sportveranstaltungen).

Die Auszubildenden unterstehen bei den Feiertagen den gleichen Regelungen. Erwähnenswert ist das grundsätzliche

Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für Jugendliche. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Sonntags- und Nachtarbeit zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist (z.B. in einer Bäckerei).



Lic. iur. Raetus Cattelan
ist Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Tschümperlin Lötscher Schwarz
AG, Luzern; www.tls-partner.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf:
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber